



Reinheimer Bürgergemeinschaft für Behinderte Gemeinnütziger Verein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

REINHEIMER BÜRGERGEMEINSCHAFT FÜR BEHINDERTE E.V. (RBFB)

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Reinheim. Sein Gerichtsstand ist Dieburg.

(3) Sein Betreuungsgebiet umfasst die Stadt Reinheim.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind:

a) Hilfen für Personen, die durch ihre Behinderung geschädigt sind. Dies kann durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für die Behinderten geschehen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Behinderten – sowohl im Einzelfall als auch im allgemeinen.

b) Insbesondere ist dabei die Zielsetzung des Vereins, im sozialen, kulturellen und politischen Bereich Hilfestellung für die Behinderten zu leisten.

c) Der Satzungszweck wird auch insbesondere durch die gemeinsame Arbeit Behinderter und Nichtbehinderter verwirklicht, wobei es für die Behinderten ermöglicht wird, ihre persönlichen Fähigkeiten zu entfalten, ihre Stellung in der Gesellschaft zu erkennen, ihre persönlichen und beruflichen Kontakte aufzubauen und zu verbessern.

d) Der Verein wirbt mit seiner Arbeit für allgemeines soziales Verhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Alle Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Verbände, Vereine,
- d) Gesellschaften jeder Rechtsform,
- e) Behörden, Vereinigungen, Körperschaften.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ehrenmitglieder – Ehrenvorsitzende

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ebenfalls können 1. Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Zielsetzung des Vereins erworben haben.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für die/den Ehrenvorsitzende/n.

§ 7 Beitrag

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch den Vorstand erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein freiwilliger Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
- c) erhebliche Verletzung des Ansehens des Vereins.

(4) Vor der Fassung des Antragsbeschlusses zu § 8 Absatz 3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

(6) Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie soll im letzten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch Schreiben an die Mitglieder und Veröffentlichung im Odenwälder Volksblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes (§11),
 - f) Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - i) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, von dessen Stellvertreter/Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte

bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehender Änderung der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde. Die Beschlüsse der Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer/der Kassiererin,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) mindestens vier Beisitzern.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins,
- b) Festlegung des jeweiligen Arbeitsprogrammes des Vereins entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(3) Der Vorstand hat unbeschadet seiner Gesamtverantwortung eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen.

(7) Der Vorstand kann bis zur folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung zur Unterstützung seiner Arbeit bis zu drei zusätzliche Vorstandsmitglieder kommissarisch ernennen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes, Beirat

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwirklichung der Vereinsziele (§2),
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu führen ist, festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit der Zielsetzung des Vereins verbunden sind oder in besonderer Weise die Arbeit des Vereins unterstützen, für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen.

(6) Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(7) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer, der Kassiererin,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden der Kassierer/die Kassiererin mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten soll.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgerecht einzuberufen ist.

(2) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Hessen e.V.

Reinheim, den 18.02.2011

Jörg Rupp, Vorsitzender

Harald Zulauf, Schriftführer

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 beschlossen.